

Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein über die Anerkennung und Förderung der Beratungsstellen zur Sicherstellung eines Beratungsangebots nach polizeilicher Wegweisung im Sinne von § 201 a des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein (LVwG)

Das Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 7. Juni 2004, zuletzt geändert am 1. April 2022, GVOBl. Nr. 5, S. 391 (§ 201 a LVwG - Wohnungsverweisung sowie Rückkehr- und Betretungsverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt, Kontakt- und Näherungsverbot sowie situationsbezogene Datenübermittlung), setzt ein flächendeckendes Netz geeigneter Beratungsstellen für die proaktive Beratung in Fällen häuslicher Gewalt voraus. Das Verfahren zur Anerkennung als geeignete Beratungsstelle sowie die Förderung der Beratungstätigkeit regeln die nachfolgende Richtlinie:

1 Anerkennungsverfahren als geeignete Beratungsstelle

1.1 Beratungsangebot zum Schutz vor weiterer häuslicher Gewalt

Die nach dieser Richtlinie anerkannten Beratungsstellen unterbreiten ein Angebot nach § 201 a LVwG:

Die Beratung ist unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag nach Übermittlung der Daten durch die Polizei, telefonisch anzubieten. Falls eine Datenübermittlung an einem Freitag erfolgt, ist grundsätzlich ebenfalls am nächsten Werktag eine Beratung telefonisch anzubieten. Es sollen mindestens drei Versuche zu unterschiedlichen Tageszeiten unternommen werden. Wird eine Beratung gewünscht, ist diese innerhalb von drei Tagen zu gewährleisten. Sofern eine telefonische Kontaktaufnahme nicht gelingt, sollte ein Beratungsangebot per Post oder auf elektronischem Wege unterbreitet werden.

1.2 Voraussetzungen für die Anerkennung der Beratungsstellen

Pro Kreis/kreisfreier Stadt wird höchstens eine Beratungsstelle anerkannt. Im Einzelfall kann auch ein Beratungsstellenverbund die Anerkennung erhalten.

Eine Beratungsstelle kann anerkannt werden, wenn

- sie ein Beratungsangebot im Sinne der Ziffer 1.1. vorhält,
- die Beratung von Opfern häuslicher Gewalt ein Schwerpunkt der Arbeit des Trägers ist,
- sie sich am Kooperations- und Interventionskonzept Schleswig-Holstein beteiligt und
- ihr Träger die erforderliche Fortbildung für die in der Beratung tätigen Fachkräfte sicherstellt.

1.3 Anforderungen an die persönliche und fachliche Befähigung der beratenden Fachkräfte

Die Beratungsfachkräfte müssen über Erfahrungen in der Beratung und Kenntnisse über die Dynamik häuslicher Gewalt verfügen und mit Hilfen für Betroffene von häuslicher Gewalt vertraut sein.

Als Beratungsfachkräfte gelten

- staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder
- Fachkräfte mit gleichwertiger Ausbildung

1.4 Datenschutz vgl. § 201 a Abs. 4 LVwG

Die Beratungsstelle darf die von der Polizei übermittelten personenbezogenen Daten ausschließlich und einmalig dazu nutzen, um der gefährdeten Person unverzüglich eine Beratung zum Schutz vor häuslicher Gewalt anzubieten. Lehnt die gefährdete Person die Beratung ab, hat die Beratungsstelle die übermittelten Daten unverzüglich zu löschen (§ 201 a Abs. 4 LVwG).

1.5 Anerkennungsverfahren

- 1.5.1 Für die Anerkennung von Beratungsstellen ist das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG) des Landes Schleswig-Holstein zuständig.
- 1.5.2 Eine Verlängerung oder Neubeartragung ist bis zum 30. Juni des Jahres, zu dessen Ende die Anerkennung ausläuft, zu beantragen.
- 1.5.3 Im schriftlichen Antrag ist der Anerkennungsbehörde nachzuweisen, dass die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllt werden. Ein Vordruck wird vom Ministerium zur Verfügung gestellt.
- 1.5.4 Die Anerkennung wird für die Dauer von drei Jahren unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 1.5.5 Die Anerkennung nach dieser Richtlinie begründet grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf finanzielle Zuwendungen durch das Land.

2 Förderung der nach dieser Richtlinie anerkannten Beratungsstellen

2.1 Förderziel und Zweckungszweck

Ziel der Förderung ist es, ein tragfähiges Netz an proaktiven Beratungsstellen in Schleswig-Holstein sicherzustellen und so ein Angebot in jeder kreisfreien Stadt und jedem Kreis zu gewährleisten.

Zweck der Zuwendung ist die Förderung eines Beratungsangebotes nach § 201a LVwG sowie gemäß Ziffer 1.1. dieser Richtlinie durch eine nach dieser Richtlinie anerkannte Beratungsstelle.

Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen als freiwillige Leistung zur Förderung eines Beratungsangebotes nach § 201a LVwG in den Kreisen und kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Über die Gewährung von Zuwendungen entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.2 Gegenstand der Förderung

Durch die Förderung der Personal- und Sachausgaben der nach dieser Richtlinie anerkannten Beratungsstellen wird eine Beratung von Personen, deren Daten nach § 201a LVwG übermittelt wurden, sichergestellt. Ziel ist es, jeder betroffenen Person ein Beratungsangebot (vgl. Ziffer 1.1.) zu unterbreiten.

2.3 Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind die nach dieser Richtlinie anerkannten Beratungsstellen des Landes Schleswig-Holstein.

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Mittel der EU, des Bundes, der Kommunen sowie anderer öffentlicher Stellen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Datenschutz:

Die Zuwendung ist abhängig von der Erklärung, dass die Begünstigten – unbeschadet datenschutzrechtlicher Bestimmungen – in der Weitergabe von Unterlagen an Landtagsausschüsse oder an einzelne Landtagsabgeordnete keine Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne des Artikels 23 Landesverfassung sehen.

2.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsart:

Zuwendungen werden als Projektförderung gewährt.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben in Form einer Festbetragsfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung gewährt.

Zuwendungsumfang:

Zuwendungen für eine nach dieser Richtlinie anerkannte Beratungsstelle werden in Höhe von bis zu max. 12.500,00 Euro für Personal- und Sachausgaben gewährt.

Für einen anerkannten Beratungsstellenverbund gilt der Höchstbetrag von 12.500,00 Euro insgesamt, so dass ggf. pro Standort nur eine anteilige Förderung gewährt werden kann.

Für ein Frauenhaus ohne entsprechende Beratungsstruktur, welches nach dieser Richtlinie als Beratungsstelle anerkannt wird, kann im besonders begründeten Einzelfall und auf Antrag von der oben genannten Grenze abgewichen werden.

Zuwendungshöhe:

Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.

Aufwendungen für Personal (hier: Beraterinnen und Berater) sind höchstens in Anlehnung an die Entgeltgruppe 10 TVÖD zuwendungsfähig.

2.6 Verfahren

Antragsverfahren:

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie sind bei dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG) schriftlich zu stellen (mit rechtsverbindlicher Unterschrift) und müssen spätestens am 31. Oktober des laufenden für die Förderung des kommenden Haushaltsjahres vorliegen. Das vorstehend genannte Ministerium ist gleichzeitig die Bewilligungsbehörde.

Die Vordrucke können beim für Gleichstellung zuständigen Ministerium angefordert werden.

Auszahlungsverfahren:

Abweichend von Nummer 7.2 der VV zu § 44 LHO wird eine Ratenzahlung zugelassen. Die Zuwendung wird in der Regel zu sechs Terminen im Jahr ausgezahlt.

Verwendungsnachweis:

Die Verwendungsnachweise sind bis zum 30. Juni des auf die Bewilligung folgenden Jahres vorzulegen.

Für die anerkannten Beratungsstellen umfassen diese das Verwendungsnachweisformular, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis und die Auswertung der jährlichen Arbeit über die Statistik.

Zu beachtende Vorschriften:

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten insbesondere die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, die Allgemeinen

Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) i.V.m. den allgemeinen Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes (insbesondere §§ 116 bis 117 a LVwG), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

3 Geltungsdauer

Die Änderung der Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Juni 2023 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2027. Weiterhin ersetzt diese Richtlinie, die bisher geltende Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein über die Anerkennung der Beratungsstellen zur Sicherstellung eines Beratungsangebots nach polizeilicher Wegweisung im Sinne von § 201 a des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein (LVwG).

4 Nachhaltigkeit

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Handlungsfelder. Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.